

N^o. 61.

U n t r a g

zu Art. 29 flg. des Preßgesetzes.

Die Kammer wolle beschließen, den Artikeln 29, 30 und 31 folgende Fassung zu geben:

Art. 29.

Die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses darf nur auf Grund und unter Vorzeigung eines schriftlichen, die Gründe der Beschlagnahme angehenden Befehls der zuständigen Behörde stattfinden.

Die Beschlagnahme ist nicht auf diejenigen Theile einer Druckschrift zu erstrecken, welche von derselben ohne Verletzung des Ganzen getrennt werden können und nichts Strafbares enthalten.

Art. 30.

In den Fällen von Art. 28 unter 1, 2 und 3 erfolgt die Beschlagnahme durch die Polizeibehörde.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde kann der Betheiligte binnen 10 Tagen Recurs ergreifen, welchen diese binnen 24 Stunden der zunächst vorgesetzten Behörde anzuzeigen hat.

Die Entschließung der Letzteren, bei welcher es bewendet, ist binnen 8 Tagen zu fassen und den Betheiligten zu eröffnen.

Wird die Beschlagnahme aufrecht erhalten, so kann die Confiscation und Vernichtung nur mittels eines mit Gründen versehenen Bescheids ausgesprochen werden.

Art. 31.

In allen anderen Fällen kann die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses in der Regel nur von der zuständigen richterlichen Behörde verfügt werden; inwieweit es dazu eines Antrags des Staatsanwaltes oder eines Privatanklägers bedürfe; ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafproceßrechts zu beurtheilen.